

## §3

**\* Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die nach dem 28. Dezember 1970 für Rechnung

HH MtUrUUmHUIWtm ÜUci-totisuiiB«»

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinate an die WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe,
- von den WB und anderen, wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate,
- an den zentralen Haushalt sowie

andere das Jahr 1970 betreffende Kontoverfügungen zugunsten bzw. zu Lasten von Konten der WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Zahlungsbelegen mit dem Vermerk „Rechnung 1970“ zu versehen. Für die Finanzbeziehungen der AHB gelten diese Grundsätze entsprechend.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1970 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1971 sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB sowie der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses 1970 haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer Wirtschaftsorgane, die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel arbeiten, haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinate und dem Stammbetrieb sowie zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinate und den WB bzw. Wirtschaftsorganen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember 1970 ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die WB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben zu sichern, daß die das Wirtschaftsjahr 1970 betreffenden Zahlungen an den zentralen Haushalt oder Abverfügungen von den zentralen Haushaltskonten mit der richtigen Kontobezeichnung für die Haushaltsrechnung 1970 gemäß Abs. 9 vorgenommen werden.

(6) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1970 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1970 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1971 vorzunehmen.

(7) Die Abführungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 10. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

(8) Die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden AHB haben die Verrechnungen aus Gewinn- und Amortisationsabführungen bis zum 18. Februar 1971 über das Konto des Ministeriums für Außenwirtschaft bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, vorzunehmen. Für die Verrechnungen der AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen, gelten die vom zuständigen Wirtschaftsorgan festgelegten Konten und Termine.

(9) Für die auf Grund dieser Anordnung festgelegten Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe an den zentralen Haushalt zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 werden bei den zuständigen Banken gesonderte Konten geführt. Die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate die von den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen mitgeteilten EDV-Kontonummern für die Abrechnung des Planjahres 1970 bekanntzugeben, soweit nicht die in der Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

## §4

**Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds, nicht aufgeteilte Gewinne**

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinate, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1971 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1971 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Über die Zweckbestimmung im Laufe des Planjahres noch nicht aufgeteilter Gewinne der volkseigenen Betriebe, Kombinate und AHB sowie der WB ist bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes zu entscheiden. Im Formblatt „Abrechnung der Eigenwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ sind demzufolge in den Positionen „Gewinnfonds“ und „Noch nicht aufgeteilte Mittel“ keine Beträge als Endbestand auszuweisen.

(4) Im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b können Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate und Mittel der Gewinnfonds der WB und volkseigenen Kombinate, die nachweisbar aus selbst erwirtschafteter Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes oder Nichtinanspruchnahme von Verluststützungen infolge außerplanmäßiger Selbstkostensenkung der Betriebe resultieren, auf das Jahr 1971 übertragen werden. Noch nicht aufgeteilte Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie zum 31. Dezember 1970 auf den Gewinnfonds der WB und volkseigenen Kombinate vorhandene Mittel, die aus der Nichtdurchführung bzw. aus Rückständen in der Durchführung geplanter Maßnahmen oder infolge von Entscheidungen übergeordneter Organe über materiell und vertraglich nicht gesicherte Vorhaben bzw. Vorhaben, die den Erfordernissen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität nicht entsprechen, entstanden